

Entwurf Rahmenvertrag

Regenerierung von Sicherungsbrunnen – Rahmenvertrag 2026-30

Vergabenummer: A261823

zwischen

der

MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Norbert Bogendörfer und Herrn Ingolf Puritz,
OT Wolfen, Greppiner Straße 25, 06749 Bitterfeld-Wolfen

- Auftraggeber -

und

.....

- Auftragnehmer –

Präambel

Die MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH ist verantwortliche Projektträgerin für alle Maßnahmen der Grundwassersanierung im Ökologischen Großprojekt (ÖGP) Bitterfeld-Wolfen. Über die Freistellungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) in Magdeburg, werden die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Grundwassersicherung freigegeben und refinanziert.

Gemäß bestätigtem Sanierungsrahmenkonzept sind die Abstomsicherungen im ÖGP Bitterfeld-Wolfen dauerhaft zu betreiben, um die Einhaltung der Sanierungsziele gewährleisten zu können. Eine weitere temporäre hydraulische Sicherungsmaßnahme befindet sich in der Fuhneau Wolfen. Auf dem Werksgelände der Evonik AG befinden sich Brunnen zur Flurabstandssicherung.

Für alle Brunnenriegel ist MDSE Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Die Brunnenriegel Nordost, Greppin, BTF-Süd und Evonik sowie die Brunnen in der Fuhneau Wolfen werden im Auftrag der MDSE entweder durch Dritte oder in Eigenleistung betrieben.

Durch die vorliegende Grundwasserqualität unterliegen die Brunnen, Pumpen und Rohrleitungen einer hohen Belastung durch die anstehenden Grundwasserinhaltsstoffe. Um die Leistungsfähigkeit der Brunnen und die Einhaltung der festgelegten Schutzziele aufrecht zu erhalten, müssen die Sicherungsbrunnen in regelmäßigen Abständen gereinigt und regeneriert werden.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Rahmenvertrages ist die regelmäßige Regenerierung von Vertikalfilterbrunnen für stark bis sehr stark mit organischen Verbindungen kontaminiertes Grundwasser. Begleitende Tätigkeiten sind die Durchführung von Leistungstests, der Ein- und Ausbau von Brunnenpumpe und Steigleitung, Kamerabefahrung vor und nach der Regenerierung, die mechanische und chemische Reinigung der Brunnenfilter, die Entnahme von Feststoffproben, die fachgerechte Entsorgung der abgesetzten Spülschlämme einschl. Deklarationsanalytik und Entsorgungsnachweis sowie die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten. Die Durchführung der Feldarbeiten erfolgt unter Beachtung des Arbeitsschutzes für Arbeiten in kontaminierten Bereichen.
- (2) Die Erbringung der Planungsleistung hat unter Berücksichtigung sämtlicher in Kapitel 3 und Kapitel 4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführter Zielstellungen und ausgewiesener Randbedingungen zu erfolgen.

§ 2 Vertragsgrundlagen und –bestandteile

- (1) Maßgeblich für die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Vertrages sind die folgenden Unterlagen:
 - a) die vom Auftraggeber erstellte Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen (**Anlage 1**),
 - b) das vollständige Angebot des Auftragnehmers vom __. __. __.2026 inklusive aller zugehörigen Anlagen und Anhänge (**Anlage 2**),
- (2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) die Regelungen dieses Vertrages,
 - b) die Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung inklusive aller ihrer Anlagen (Anlage 1 zu diesem Vertrag),
 - c) das Angebot des Auftragnehmers vom __. __. __.2026 einschl. ggf. nachgeforderter Unterlagen (Anlage 2 zu diesem Vertrag),
 - d) die Bestimmungen des BGB.

§ 3 Leistungsumfang des Auftragnehmers

- (1) Art und Umfang der Leistungserbringung sind in den in § 2, Absatz 1, Punkt a bis c aufgeführten Dokumenten beschrieben.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Regenerierung von Vertikalfilterbrunnen der hydraulischen Sicherungen im Bereich des ÖGP Bitterfeld-Wolfen.
- (3) Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt auf Leistungsabruf gemäß §4. Ein Leistungsabruf kann eine Kampagne von bis zu 20 zu regenerierenden Brunnen enthalten.

- (4) Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag) und im Leistungsverzeichnis (Anlage 2 zu diesem Vertrag) angegebenen Mengen stellen Planzahlen dar und sind nicht vertraglich bindend. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen Leistungsabruf in einem bestimmten Umfang.
- (5) Die Leistung wird der Auftragnehmer in eigener Verantwortung nach diesem Vertrag, nach den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung sowie den Angaben des Unternehmers in dessen Angebot ausführen. Weisungen des Auftraggebers zur Durchführung des Vertrages sind einzuhalten. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen, der Stand der Technik sowie die für den Standort geltende Vorschriften einzuhalten.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten im ständigen Kontakt und in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter durchzuführen.
- (7) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass Dritte weder gefährdet noch verletzt werden und die gesetzlich geltenden Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 4 Leistungsabruf

- (1) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ruft der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Durchführung von Leistungen zur Brunnenregenerierung ab.
- (2) Über den Umfang und Inhalt einer anstehenden Regenerierungskampagne unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Ausführungsbeginn des Leistungsabrufs.
- (3) Für die vertragsgegenständlichen Leistungen werden vom AG für die Einzelabrufe folgende Punkte schriftlich festgelegt:
 - Benennung der zu regenerierenden Brunnen,
 - Brunnenspezifische Angaben zum Regenerierungsverfahren und zur Art und Menge der einzusetzenden Regeneriermittel,
 - Realisierungstermine,
 - Hinweise auf besondere bzw. außergewöhnliche Bedingungen für die Realisierung des Auftrags.
- (4) Die im Leistungsabruf vereinbarten Termine stellen Vertragstermine dar.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Sofern für Leistungen keine Regelungen in den Vergabeunterlagen enthalten sind, müssen diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen und projektspezifischen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

- (3) Änderungen vereinbarter Leistungen und nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens fordert, hat der Auftragnehmer zusätzlich zu übernehmen; darüber ist vor der Übernahme eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Bei Änderungen der vereinbarten Leistung richtet sich die Vergütung nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen von Unterlagen (z.B. Dokumentationen) bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Fall, dass Leistungen nicht wie vorgesehen erbracht werden können, die MDSE umgehend schriftlich zu informieren.
- (5) Durch den Auftragnehmer sind Technik und Geräte am Brunnen einsatzbereit vorzuhalten, bis bei noch augenscheinlich vorhandenen Feststoffablagerungen am Filterrohr bzw. am Filterkies, die im Ergebnis der Kamerabefahrung nach Regenerierung festgestellt werden, die Entscheidung zur Beendigung (Abnahme) der Regenerierungsaktivitäten durch den AG erfolgt ist.
- (6) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf dem Chemiestandort geltenden gesetzlichen, behördlichen, standortbezogenen und unternehmensbezogenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur der Auftraggeber weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer erteilt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. in dessen Beisein, den Ansprechpartnern der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) sowie dem Projektcontroller der LAF Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung deren Aufgaben erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle bei ihm vorhandenen, für die Bearbeitung der Leistung relevanten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung (z.B. Brunnenausbauminformationen, Lagepläne).
- (2) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Beschaffung der für das Projekt relevanten Unterlagen bei Dritten.
- (3) Der Auftraggeber sichert den Informationsfluss über Stand und Ergebnisse der Arbeiten zu den zuständigen Behörden und organisiert deren Präsenz bei Arbeitsberatungen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (4) Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass der Auftragnehmer die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann und ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten

dabei unterstützen, dass von den jeweiligen Verfügungsberechtigten erforderliche Betretens- und Nutzungsrechte auf den Flächen eingeräumt werden.

§ 8 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

§ 9 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Eigentums-, Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.

§ 10 Vergütung / Rechnungslegung

- (1) Die Höhe der Vergütung des Auftragnehmers für die unter § 3 genannten Leistungen bestimmt sich nach dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2 zu diesem Vertrag). Die Grundlage der Vergütung sind die mit diesem Vertrag vereinbarten Einheitspreise (EP).
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden jeweils leistungsabrufbezogen abgerechnet. Hierzu legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine prüfbare Rechnung.
- (3) Der Auftragnehmer kann Abschlagsrechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen stellen. Mindestvoraussetzung hierfür ist die Vorlage der Protokolle der Leistungstests vor und nach der Regenerierung sowie Bautagesberichte, in denen die durchgeführten Tätigkeiten und eingesetzten Chemikalienmengen dokumentiert sind.
- (4) Als die den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers begründenden Dokumente gelten:

- der vom Auftraggeber schriftlich bestätigte Leistungsabruf,
- vom Auftragnehmer vorgelegte Dokumentationsunterlagen zur erbrachten Leistung entsprechend den Positionen des Leistungsverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Vertrag) mit sämtlichen Angaben gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zu diesem Vertrag).

Ohne diese Dokumente hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung der Leistung. Die Zahlung erfolgt jedoch erst dann, wenn vom Auftraggeber die Bestätigung über den Erhalt ordnungsgemäßer sowie beanstandungsfreier Nachweise und Dokumentationen ergeht.

- (5) Rechnungen und notwendige Rechnungsunterlagen sind einfach im Original bei der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Ortsteil Wolfen, Greppiner Straße 25, 06766 Bitterfeld-Wolfen einzureichen. Die Übermittlung der Rechnungen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Zu allen Entgelten tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu, wenn und soweit die betreffenden Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind oder Umsatzsteuer berechnet wird.

- (7) Mehrleistungen bzw. ggf. notwendige besondere Leistungen können vom Auftragnehmer nur in Rechnung gestellt werden, wenn vorab eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber in schriftlicher Form erfolgte. Die schriftlich bestätigte Vereinbarung ist der Rechnung jeweils beizulegen
- (8) Das Zahlungsziel für die Zahlungen beträgt 30 Tage nach Eingang der vollständigen und prüf-fähigen Rechnung bei der MDSE. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat. Es werden keine Vorauszahlungen gewährt.

§ 11 Übertragung von Befugnissen und Controlling

- (1) Die MDSE ist befugt, während betriebsüblicher Zeiten jederzeit eine Kontrolle der Leistungs-erbringung vorzunehmen. Diese Kontrollbefugnis erstreckt sich insbesondere auf die Kon-trolle der Einhaltung der rechtlichen Regelungen, der Regelungen dieser Vereinbarung, ins-besondere bezüglich der Qualitätssicherung und einer umfassenden Rechnungsprüfung.
- (2) Kontrollen der Leistungserbringung, insbesondere zur Einhaltung der qualitätsgerechten Um-setzung aller Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung inklusive aller ihrer Anlagen, werden auch vom Fachberater der LAF vorgenommen. In Abstimmung mit der MDSE hat der Auftrag-nehmer die Tätigkeit des Fachberaters in allen Phasen der Leistungserbringung zu unterstüt-zen und erforderliche Zugänge zu den Objekten, an denen Leistungen durchgeführt werden, zu ermöglichen.
- (3) Die MDSE kann sich zur Durchführung des Controllings eines Dritten (Controller) bedienen. Bedient sich die MDSE eines Controllers, informiert sie hierüber den Auftragnehmer. Das Controlling erstreckt sich auf die Tätigkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf die Überein-stimmung mit dieser Vereinbarung sowie auf eine umfassende Rechnungsprüfung. Der Auf-tragnehmer übermittelt dem Controller auf dessen Anforderung die verlangten Informatio-nen und stellt ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt am 01.05.2026 und endet zum 30.04.2030.
- (2) Dieser Vertrag ist befristet und endet, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

§ 13 Kündigungen

- (1) Eine Partei ist zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages aus einem wichtigen Grund nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Eine Fortsetzung des Vertrags ist dem Auftraggeber insbesondere dann nicht mehr im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 zumutbar, wenn
 - a. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bean-tragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - b. der Auftragnehmer seinen vertraglichen Leistungen wiederholt nicht nachkommt,
 - c. der Auftragnehmer die vorgesehenen Vertragstermine wiederholt nicht einhält.

- (3) Eine Fortsetzung des Vertrags ist dem Auftragnehmer im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 nicht mehr zumutbar, wenn der Auftraggeber eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer objektiv außer Stande setzt, seine vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (4) Die Kündigung ist erst dann zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, um den wichtigen Grund, der die Kündigung rechtfertigt, zu beseitigen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist unter Setzung einer Nachfrist androht, bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist den Vertrag zu kündigen.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und der anderen Partei per Einschreiben/Rückschein zuzusenden; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Eingang beim Erklärungsempfänger an.

§ 14 Vertragsstrafe

Wenn der Auftragnehmer eine fällige Leistung trotz Nachfristsetzung von einer Woche nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 %, bezogen auf die Auftragssumme der nicht erbrachten Leistung (Abschluss eines Leistungsabrufs) verpflichtet.

§ 15 Haftung und Verjährung

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 16 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß den in den Vergabeunterlagen benannten Konditionen jährlich nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der vom Auftraggeber genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber unaufgefordert im Laufe des Vertragsverhältnisses einen neuen Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, wenn auf dem bestehenden Nachweis die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, welche ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für den Auftraggeber anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten - auch nach Beendigung der vertragsgemäßen Leistungen - Stillschweigen zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf
 - a) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers sowie seine Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse,

- b) die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Angestellten, Kunden und Geschäftspartner des Auftraggebers,
 - c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit findet auch Anwendung auf Angestellte, Beauftragte und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Projektfremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB sowie auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere und Belege.
- (4) Der Auftragnehmer darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftragsgegenstand weder als Referenz nutzen noch anderweitig veröffentlichen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen zum Umfang und Ablauf der Leistungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine Bestimmung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten.
- (3) Erfüllungsort ist Bitterfeld-Wolfen.

Anlagen

- Anlage 1 Vergabeunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung inklusive aller ihrer Anlagen vom 12.02.2026
- Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers vom __.__.2026 einschl. ggf. nachgeforderter Unterlagen
- Anlage 3 Kopie des Haftpflichtversicherungsnachweises vom __.__.2026

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass der vorstehende Vertragstext im Auftragsfall akzeptiert wird.

Unterschrift des Bieters